Vorschläge / Empfehlungen zur allgemeinen Förderrichtlinie

Änderungen bestehender allgemeiner Regularien:

§ 4 Abs. 4 Förderrichtlinie – Eigenbeteiligung

Aktuell müssen Antragsteller bei einer Projektförderung mindestens 5 Prozent der Gesamtausgaben aus eigenen Mitteln finanzieren. Ein Kontoauszug als Nachweis ist erforderlich.

Die Geschäftsstelle schlägt vor, dieses Förderkriterium aus nachfolgenden Gründen aufzuheben:

- Abbau des bürokratischen Aufwandes (Einreichung Nachweis entfällt).
- Benachteiligung kleinerer und finanzschwacher Antragsteller.
- Substitution durch eingeworbene Eigen- und Drittmittel möglich und erwünscht.

Der Kulturbeirat folgt dieser Empfehlung.

§ 4 Abs. 5 Förderrichtlinie – Mindestförderhöhe

Die Förderung erfolgt in der Regel nur, wenn die Höhe der beantragten Zuwendung mindestens 1.000 EUR beträgt. In Anlehnung an den geltenden Maximalfördersatz von 40 Prozent entspricht dies einem Gesamtausgabevolumen von 2.500 EUR. Die Geschäftsstelle schlägt vor, die Mindestzuwendungssumme aus folgenden Gründen auf 2.500 EUR anzuheben:

- gezielte Förderung und Fokussierung auf größere und wirkungsvollere Projekte
- Abgrenzung zu lokal wirkenden Projekten.

Aufgrund unterschiedlicher Sichtweise in den Facharbeitsgruppen wird der Kulturkonvent beauftragt, eine Festlegung zur Mindestzuwendungssumme zu treffen.

§ 5 Abs. 2 Finanzierungsarten

Die Projektförderung soll zukünftig nur noch im Wege der Fehlbedarfsfinanzierung ausgereicht werden.

Gründe hierfür sind:

- Förderung nur in Höhe des tatsächlichen Bedarfes
- effizienter und sparsamer Einsatz der Kulturraummittel
- Erhöhung der Transparenz im Rahmen der Abrechnung.

Der Kulturbeirat folgt dieser Empfehlung.

Impulse für neue Regularien:

Komplementärförderung

Ergänzender Hinweis, dass Komplementärförderungen durch andere Fördermittelgeber zulässig sind.

Overheadkosten bei Projektförderungen

Ergänzender Hinweis, dass auf ein adäquates Verhältnis zwischen den Overheadkosten (Organisationsteam / Projektleitung) und Honoraren / Aufwandsentschädigungen für beteiligte Künstler zu achten ist.

Institutionelle Förderung

Das jährliche Förderbudget des Kulturraumes fließt aktuell überwiegend Einrichtungen im Rahmen einer institutionellen Förderung zu. Aufgrund der dadurch erzeugten Bindung ist die Gewährung einer neuer institutionellen Förderung stets kritisch zu prüfen.

Im Rahmen eines Strategiepapiers wird sich der Kulturraum zu seinen bisherigen institutionellen Förderungen bekennen, Kriterien für Neuantragsteller auf eine institutionelle Förderung festlegen und das sogenannte „Omnibusprinzip" verankern. Eine neue / zusätzliche institutionelle Förderung wird nur dann ausgereicht, wenn durch den Wegfall eines etablierten Antragstellers die Notwendigkeit zur Aufgabenübernahme besteht. Dies soll sicherstellen, dass die Gesamtzahl der geförderten Institutionen konstant bleibt und die verfügbaren Mittel nicht überstrapaziert werden. Die Liste der etablierten Antragsteller sollte regelmäßig überprüft und gegebenenfalls angepasst werden.

Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

Ergänzung: Sofern ein Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb / Betrieb gewerblicher Art unterhalten wird, dient dieser der Gewinnerzielung und soll zur Querfinanzierung der i. d. R. defizitär ablaufenden Bereiche (ideeller Bereich, Zweckbetrieb) eingesetzt werden. Es muss daher Nachvollziehbarkeit / Transparenz in Bezug auf den Gewinn / Überschuss / Deckungsbeitrag des wirtschaftlichen Bereichs gegeben sein.

Spartenübergreifende / spartenoffene Förderung

In den letzten zwei Jahren wurden verstärkt Projekte eingereicht, die nicht eindeutig einer Sparte zugeordnet werden konnten. Vorwiegend handelt es sich dabei um Kulturfestivals. Aufgrund der unterschiedlichen Förderkriterien und Sitzgemeindebeteiligungen ist eine spartenübergreifende bzw. spartenoffene Förderung aktuell nicht möglich, jedoch sinnvoll und notwendig.

Im Rahmen dieser Förderung sollen überregional bedeutsame Kunst- und Kulturprojekte gefördert werden. Die Anträge sollen direkt durch den Beirat geprüft und eine Empfehlung ausgesprochen werden.

Die genauen Förderkriterien werden noch erstellt.

Projekte, mit Durchführungsort an / in einer Kultureinrichtung des Freistaates

Einrichtungen des Freistaates Sachsen sind von der Förderung ausgeschlossen. Um zu verhindern, dass sich diese Einrichtungen Dritter bedienen, um Veranstaltungen durchzuführen, soll die Förderung derartiger Formate von einer Beteiligung der Einrichtung abhängig gemacht werden.

Dabei wird davon ausgegangen, dass die Kultureinrichtung des Freistaates Sachsen grundsätzlich ebenfalls von den Auswirkungen des dort durchgeführten Projektes partizipiert und sich daher gemäß Nr. 2.5 zu § 44 VwV-SäHO als Dritter angemessen an den Ausgaben beteiligen soll.

Vor dem Hintergrund der angespannten Haushaltslage ist zu klären, ob im Entgegenkommen unbare Leistungen, z. B. die kostenneutrale Bereitstellung von Personal oder Sachleistungen, anerkannt werden soll.

Der Beirat sprach sich mehrheitlich dagegen aus, da generell im Zuwendungsverfahren keine unbaren Leistungen anerkannt werden.

Freiwillige Einnahmen

Bei Projekten, die aufgrund ihres Durchführungsortes offen zugänglich sind bzw. räumlich nicht ohne erheblichen Aufwand abgegrenzt werden können, soll der Zuwendungsempfänger aufgefordert werden, freiwillige Einnahmequellen (z. B. Spenden) zu erschließen. Der Antragsteller / Zuwendungsempfänger hat zur Umsetzung in seinem Antrag / Verwendungsnachweis Stellung zu nehmen.

Des Weiteren wurden folgende Themen mit den Facharbeitsgruppen besprochen:

Faire und angemessene Vergütung

Der Freistaat hat eine Honorarmatrix erarbeitet. Es wurde diskutiert, ob eine faire Vergütung als verpflichtendes Förderkriterium aufgenommen werden soll. Die Facharbeitsgruppen sprachen sich mehrheitlich dagegen aus, da dies etablierte Kulturträger daran hindern könnte, weiterhin Förderanträge zu stellen.

Eine faire Vergütung wird als wichtig erachtet, daher soll eine Empfehlung ausgesprochen und auf die Honorarmatrix hingewiesen werden.

Förderzyklus

Einzelne Facharbeitsgruppenmitglieder empfahlen die Schaffung eines zweijährigen Förderzyklus im Sinne der Verwaltungsvereinfachung und der Rechtssicherheit – vor allem für institutionell geförderte Einrichtungen.

Die Geschäftsstelle konnte dies noch nicht abschließend prüfen.

Maximalfördersatz

In den Sparten „Bildende Kunst", „Soziokultur" und „Bibliotheken und Literatur" empfehlen die FAGs vereinzelt eine Erhöhung des Maximalfördersatzes (siehe Änderungsvorschläge der FAGs bei den Spartenspezifischen Förderschwerpunkten).

Mehrheitlich haben sich die FAGs jedoch für eine Beibehaltung des aktuell geltenden Maximalfördersatzes in Höhe von 40 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, gleichbleibend über alle Sparten, ausgesprochen.

Sitzgemeindebeteiligung

Aktuell sind für die Sparten unterschiedliche Sitzgemeindebeteiligungen von 5 Prozent bis 25 Prozent an den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben festgeschrieben.

Die Geschäftsstelle schlug einen einheitlichen Prozentsatz für alle Sparten vor, unter Umständen getrennt nach institutioneller Förderung und Projektförderung.

Im Rahmen der Diskussion wurde von den FAGs eine Änderung der festgelegten Prozente vor dem Hintergrund der aktuellen Finanzlage der Kommunen verworfen.

Erhebung von Besucherzahlen

Ebenfalls im Rahmen der Schärfung bzw. zur Abgrenzung von lokal wirkenden Projekten wurde die Erhebung von Besucherzahlen vorgeschlagen.

Auch dieser Punkt wurde in den FAGs unterschiedlich diskutiert:

Pro:

- Marketingstrategien können optimiert werden
- gezielte Ausrichtung des Angebotes auf bestimmte Zielgruppen
- Ableitung der Wirksamkeit im Kulturraum

Contra:

- Erhebung ist zeit- und kostenintensiv / nicht leistbar
- datenschutzrechtliche Herausforderungen
- vollständiges Bild nicht immer möglich, da die Angabe freiwillig ist
- bei Formaten mit freier Zugänglichkeit nicht möglich

Eine Empfehlung wurde seitens des Beirates daher nicht ausgesprochen. Die Geschäftsstelle eruiert in den kommenden Monaten, ob und in welcher Form eine entsprechende Aufnahme in die Förderkriterien erfolgt.

Vorschläge/Empfehlungen zu den Spartenspezifischen Förderschwerpunkten und -kriterien

Die Geschäftsstelle hat die Änderungsvorschläge vorab geprüft und kategorisiert:

Grün = unbedenklich
Gelb = noch in Klärung mit den Facharbeitsgruppen (FAGs)
Rot = bedenklich

Aktueller Text	Änderungsvorschläge der FAGs
Spartenspezifische Förderschwerpunkte des Kulturraumes Meißen – Sächsische Schweiz – Osterzgebirge vom 15.06.2022	
Unter Beachtung von § 3 des Gesetzes über die Kulturräume in Sachsen (Sächsisches Kulturraumgesetz – SächsKRG) in der jeweils geltenden Fassung, sowie der Bestimmungen der Förderrichtlinie zur Gewährung von Zuwendungen durch den Kulturraum Meißen – Sächsische Schweiz – Osterzgebirge erfolgt die Förderung kultureller Einrichtungen und Maßnahmen nach Maßgabe der folgenden Förderschwerpunkte:	
<u>Museen, Sammlungen, Ausstellungen</u> Gefördert werden ausschließlich Einrichtungen, die den Richtlinien der ICOM-Definition, fortgeschrieben durch die „Standards für Museen" des Deutschen Museumsbundes (2006) entsprechen: *„Ein Museum ist eine nicht gewinnorientierte, ständige Einrichtung im Dienste der Gesellschaft und ihrer Entwicklung, die der Öffentlichkeit zugängig ist und materielle Zeugnisse über den Menschen und seine Umwelt erwirbt, bewahrt, erforscht, bekanntmacht und ausstellt zum Zwecke des Studiums, der Erziehung und der Bildung und der Erbauung."* *(Codex der Berufsethik, 14. Generalkonferenz der ICOM, 1986)* Förderfähig sind auch die Bewahrung und Unterhaltung historisch-botanischer und historisch-technischer Sammlungen sowie kunsthistorische Ausstellungen.	Aus diesem Text werden drei neue Förderkriterien abgeleitet: - Museum entspricht ICOM-Definition - verfügt über ein fachwissenschaftliches Profil und - verfügt über ein Konzept
Voraussetzungen einer Förderung sind a) ein fachwissenschaftliches Profil und b) ein Entwicklungskonzept der Einrichtung.	
<u>Institutionelle Förderung</u> kann gewährt werden, wenn:	
a) die kontinuierliche Sammlungs-, Ausstellungs- und Forschungsarbeit einer Einrichtung für die gesamte Kulturraumregion bedeutsam ist (Kulturraumrelevanz) bzw. die	wird entweder gestrichen oder umformuliert (Klärung noch offen); eventuell Aufnahme in das Strategiepapier

Sammlungen und Ausstellungen ein Alleinstellungsmerkmal im Kulturraum aufweisen,	
b) die Einrichtung über eine stabile institutionelle und finanzielle Basis verfügt,	
c) die Einrichtung von einer hauptamtlich arbeitenden Fachkraft mit Fach- oder Hochschulabschluss bzw. mindestens fünfjähriger Erfahrung in dieser Tätigkeit geleitet und angemessen vergütet wird,	- hauptamtliche Leitung muss weiterhin vorhanden sein sowie - eine Fachkraft mit entsprechendem Abschluss (kann identisch sein mit Leitung) - Vergütung der Fachkenntnisse mit mindestens E9b TVöD/VKA
d) die Einrichtung mindestens 30 Stunden pro Woche geöffnet ist. Gefördert werden können auch Einrichtungen mit saisonbedingter Öffnungszeit, wenn die geforderte Mindestöffnungszeit in der Saisonphase / Hauptsaison gewährleistet ist.	- Senkung auf 25 Stunden pro Woche - ABER mindestens ein Tag am Wochenende
Berechnung der Förderhöhe bei Institutioneller Förderung Die Berechnung der Förderhöhe erfolgt anhand des Bewertungsbogens einschließlich entsprechender Nachweise für die Antragsteller gesondert in einem voneinander abhängigen System. Die Zuwendungshöhe ist abhängig von der erreichten Punktzahl. Der Bewertungsbogen ist Bestandteil der Spartenspezifische Förderschwerpunkte. Bei nichtmusealen Einrichtungen werden nichtzutreffende Kriterien von der zu erreichenden Gesamtpunktzahl abgezogen.	überholte Formulierung, hier erfolgt eine Umformulierung nach der bewährten Praxis
Projektförderung Gefördert werden können Projekte, wenn folgende Mindestvoraussetzungen vollständig erfüllt werden:	
a) eine hauptamtliche Leitung des Museums mit Fachpersonal entsprechend dem Museumsprofil sowie	- Projekt muss durch eine Fachkraft entsprechend Museumsprofil geleitet werden
b) eine Öffnungszeit von mindestens 20 Stunden pro Woche.	- Mindestöffnungszeit entfällt - Neu: ▪ Ergebnis muss nachhaltig und sichtbar im Kulturraum sein ▪ Projekt muss über den lokalen Bezug hinausgehen
Projektschwerpunkte:	
a) Erfassung, Erhaltung und Vervollständigung des über den lokalen Bezug hinausgehenden musealen Sammlungsbestandes,	- ergänzt um „Digitalisierung"
b) Realisierung kulturraumrelevanter fachwissenschaftlicher Forschungen und deren Publikation sowie	- gestrichen „kulturraumrelevanter"
c) regional bedeutsame Ausstellungs- und museumspädagogischen Projekte.	- gestrichen „regional bedeutsame"
Theater und darstellende Kunst ***Institutionelle Förderung*** Institutionell können Theater mit und ohne Ensemble gefördert werden, die ihren Sitz, Träger	- neu: Unterscheidung in Klassisches Theaterhaus und genrespezifisches Theaterhaus - Klassisches Theaterhaus:

und ihre festen Spielstätten im Kulturraum Meißen – Sächsische Schweiz – Osterzgebirge haben. Diese müssen gekennzeichnet sein durch: a) eine Versammlungsstätte, u. a. mit einem Bühnenhaus, einer Vollbühne sowie einem mit festen Stuhlreihen ausgestatteten Theatersaal, b) regelmäßige, künstlerisch anspruchsvolle Angebote, vorwiegend im und für den Kulturraum, c) eigene Spielpläne mit Abonnements und Veranstaltungsreihen, d) es überwiegen Theatervorstellungen und klassische Konzerte sowie e) Betreuung des gesamten Prozesses des Theater-Spielens und der Auseinandersetzung mit den Genres der Theaterkunst.	▪ Sitz / feste Spielstätte im Kulturraum ▪ Versammlungsstätte mit Bühnenhaus, Vollbühne, feste Stuhlreihe, ausreichend mit Technik ausgestattetem Theatersaal ▪ professionelle Ermöglichung / Absicherung Gastspielbetrieb ▪ hauptamtliche, genrespezifische Leitung (Abschluss oder Berufserfahrung) ▪ Spielplan mit breitem Spektrum der darstellenden Kunst sowie der klassischen Musik: • mind. 120 VA im Jahr • künstlerisch anspruchsvoll • Abonnement und VA-Reihen • mind. 75 Prozent des Spielplanes Formate mit Bildungsanspruch (Übergangszeitraum von 2027 bis 2031, beginnend mit 55 Prozent) • zielgruppenübergreifende Vermittlungsangebote • Konzept - <u>Genrespezifisches Theaterhaus:</u> ▪ Versammlungsstätte mit genrespezifischer Bühne und angemessener Technik ▪ professionelle Ermöglichung / Absicherung Spielbetrieb ▪ Betreuung / Leitung mit einschlägiger, genrespezifischer Erfahrung (auch im Nebenamt möglich) ▪ Spielplan mit vielfältigem Angebot, Fokussierung auf eine oder mehrere Sparten der Darstellenden Kunst ▪ mind. 40 Veranstaltungen / Jahr ▪ zielgruppenorientierte Vermittlung ▪ Bildungsanspruch ▪ Konzept
<u>Projektförderung</u> Gefördert werden können Projekte, wenn sie folgende Mindestvoraussetzungen vollständig erfüllen:	
a) Wirkung in mindestens einem Landkreis des Kulturraumes, b) öffentliche Zugänglichkeit sowie c) Antragsteller verfügt über eine fachspezifische und professionelle Leitung.	neue Kriterien: - gesellschaftliche Relevanz - professionelle Leitung - öffentliche Zugänglichkeit
<u>Projektschwerpunkte der Genre Schauspiel, Musiktheater, Tanz und Puppentheater:</u>	

a) Projekte der Amateurkunst mit professioneller Betreuung	
b) Zusammenarbeit von professionellen Künstlern oder Einrichtungen und / oder freien Gruppen	
c) Projekte, die eine künstlerisch-kreative Selbstbetätigung fördern	entfällt
d) Projekte, die den Zugang zu Kunst und Kultur erleichtern und / oder neue Ausdrucks- und Kommunikationsformen beinhalten	Erweiterung durch „zur darstellenden Kunst"
e) Festivals der Berufs- und Laienkunst	Spartenspezifische Festivals von Amateuren und / oder professionellen Künstlern
Ausgeschlossen sind Projekte mit lediglich lokaler Wirkung.	entfällt
<u>Orchester und Musik</u> ***<u>Institutionelle Förderung</u>*** Gefördert wird die „Elbland Philharmonie Sachsen GmbH", welche sich in Trägerschaft des Kulturraumes Meißen – Sächsische Schweiz – Osterzgebirge befindet. Die Förderung des Orchesters erfolgt unter anderem auf Grundlage eines mehrjährigen Vertrages mit dem Freistaat Sachsen und der Landesbühnen Sachsen GmbH. Durch die Förderung wird ein angemessenes, qualitativ hochwertiges kulturelles Angebot im Orchesterbereich im Kulturraum und darüber hinaus gesichert.	
<u>Projektförderung</u> Gefördert werden können folgende Projekte:	Neu: Aufnahme von Förderkriterien: - professionelle Leitung - hohe künstlerische Qualität - Durchführung <u>im</u> Kulturraum
a) Aufführung historischer Werke und deren Rekomposition im Rahmen von Konzerten, Festivals und Musikfesten im Kulturraum zur Vermittlung der Musiktradition im Kulturraum	
b) kulturelle Höhepunkte wie Oratorien und Kantatenaufführungen, Chor- und Orgelkonzerte sowie Konzertreihen unter professioneller Leitung im Bereich Kirchenmusik sowie überwiegender Einbeziehung von Musikern und Chören aus dem Kulturraum	- keine Einzelkonzerte mehr förderfähig - Konzertreihen (mind. 3 Konzerte) - „ausgewogen" ersetzt „überwiegend"
c) Honorare und Aufwandsentschädigungen für Künstler von überregional bedeutsamen Musikfesten und Konzertreihen mit einer hohen künstlerischen Qualität	- „mit hoher künstlerischer Qualität" streichen - „überregional bedeutsam" wird ersetzt mit „über den Kulturraum hinaus bekannten" - Ergänzung: im Bereich der klassischen Musik
d) regelmäßig, mit hoher Qualität durchgeführte Konzertreihen (ab 3 Konzerten) auf dem Gebiet der Vokal- und Instrumentalmusik, auch im Bereich des laienmusikalischen Schaffens	- „regelmäßig, mit hoher Qualität" streichen - Kontinuität hervorheben - mind. 3 Konzerte

e) musikalische Veranstaltungen mit einer besonderen künstlerisch-ästhetischen Innovationskraft zur Förderung der zeitgenössischen Musik	
f) Ankauf von Instrumenten für Einrichtungen / Träger der Amateurbläsermusik (Spielmannszüge, Fanfarenzüge, Schalmeienkapellen, Blasmusikkapellen und Blasorchester) im Gebiet des Kulturraumes, welche nicht an eine Musikschule oder einen konfessionellen Bereich angegliedert sind	Entfällt, dafür neu: - Projekte zur Erhöhung der kulturellen Teilhabe (Inhalte / Untersetzung noch offen)
Voraussetzung für die Förderung ist eine hohe Qualität der Veranstaltungen und der Nachweis einer entsprechenden Qualifikation des künstlerischen Leiters.	Formulierung als Förderkriterium s. o. + Untersetzung im Antrag
Veranstaltungen mit überwiegend kommerziellem Charakter sind nicht förderfähig.	kommerzielle Veranstaltungen werden zugelassen, sofern sie der Querfinanzierung dienen
Auf eine angemessene Vergütung der beteiligten Künstler ist zu achten.	entfällt: Empfehlung wird generell für alle Sparten ausgesprochen
Geförderte Projekte müssen primär kulturell-künstlerisch orientiert sein und dürfen nicht durch Sportangebote, Bildungsangebote, Kinder- und Jugendarbeit und Sozialarbeit dominiert werden.	entfällt
<u>Musikschulen</u> Öffentliche Musikschulen sind kommunal verantwortete Einrichtungen mit bildungs-, kultur-, jugend- und sozialpolitischen Aufgaben. Sie sind Orte des Musizierens, der Musikerziehung und der Musikpflege, Orte der Kunst und der Kultur und Orte für Bildung und Begegnung. Sie gelten als Bildungseinrichtungen.	Eingangstext wird in Strategiepapier übernommen
<u>Institutionelle Förderung</u> Für eine institutionelle Förderung müssen folgende Kriterien erfüllt werden:	
a) Die Bildungseinrichtung ist nicht gewinnorientiert und befindet sich in folgender Trägerschaft: - entweder unmittelbar bei der Kommune (Gemeinde, Stadt, Landkreis, Zweckverband, Verwaltungsgemeinschaft) in geeigneter rechtlicher Ausgestaltung (Regiebetrieb, Amt, Eigenbetrieb, GmbH, Anstalt des öffentlichen Rechtes u. a.) oder - eine als gemeinnützig anerkannte privatrechtliche Einrichtung, in der die Kommune / die Kommunen als Gewährträger wesentliche Verantwortung übernimmt / übernehmen, in der Regel ein eingetragener Verein, möglich auch eine gemeinnützige GmbH oder eine Stiftung des privaten Rechts.	- Streichung „Gewährträger“
b) Die Musikschule muss für das abgeschlossene Vorjahr einen kontinuierlichen Unterricht in einem Gesamtvolumen von mindestens 200 Jahreswochenstunden (JWS) in den folgenden Bereichen nachweisen:	- Senkung auf 175 JWS

ba. Musikalische Grundfächer (Früherziehung / Grundausbildung), bb. Instrumental- und Vokalunterricht (in Einzel- oder Gruppenunterricht) und bc. Ensemble- und Ergänzungsfächer. Die Ensemble- und Ergänzungsfächer sollen dabei einen Anteil von mindestens 5 vom Hundert des Unterrichtsvolumens einnehmen. Sonstige Fächer bleiben unberücksichtigt.	
c) Mindestens 50 vom Hundert der Lehrkräfte an der Musikschule sollen eine abgeschlossene Hochschulausbildung in Musikpädagogik mit mindestens 240 ECTS-Punkten oder einen gleichwertigen Abschluss nachweisen. Gleichwertige Abschlüsse sind insbesondere: ca. die Erste Staatsprüfung für die Lehrämter am Gymnasium und an der Oberschule im Fach Musik (Schulmusiker) und dieser entsprechende Hochschulabschlüsse, cb. die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen im studierten Fach Musik und dieser entsprechende Hochschulabschlüsse, cc. eine abgeschlossene Hochschulausbildung mit mindestens 240 ECTS-Punkten zum Musiker oder Tänzer (künstlerischer Abschluss), cd. ein abgeschlossenes Diplomstudium im Bereich Musik und Tanz, die abgeschlossene Hochschulausbildung zum Kirchenmusiker (A und B).	- Erhöhung auf 65 Prozent - Ergänzung der gleichwertigen Abschlüsse, um den Fort- und Weiterbildungsnachweis der Bundesakademie für musikalische Jugendbildung Trossingen
d) Im Leitungsteam der Einrichtung muss ein verantwortlicher Ansprechpartner hauptamtlich beschäftigt sein, welcher über einen Fach- oder Hochschulabschluss bzw. mindestens fünfjährige Erfahrung in dieser Tätigkeit verfügt.	- „verantwortlicher Ansprechpartner" wird in „Verantwortlicher" geändert - Es wird auf die Abschlüsse unter c) verwiesen
e) Ein angemessener Anteil an der Gesamtfinanzierung der Ausgaben der Musikschule muss durch Teilnehmergebühren mindestens i. H. v. 25 vom Hundert abgedeckt werden. Dabei sind soziale Gesichtspunkte in der Gebührenstaffelung zu berücksichtigen.	- Umformulierung; Inhalt bleibt gleich
f) Die Unterrichtsangebote sollen sich vorwiegend an Schüler des Kulturraumes Meißen – Sächsische Schweiz – Osterzgebirge richten. Angebote an Schüler außerhalb des Kulturraumes sind möglich, allerdings durch entsprechend erhöhte Gebührensätze zu finanzieren.	- Ergänzung: Die Anzahl der Schüler mit Hauptwohnsitz außerhalb des Kulturraumes dürfen nicht mehr als 10 Prozent der Gesamtschülerzahl ausmachen
Projektförderung Gefördert wird der Regionalwettbewerb „Jugend musiziert", welcher vom Regionalausschuss „Jugend musiziert" Dresden durchgeführt wird.	

Die Förderung erfolgt, da der Kulturraum Meißen – Sächsische Schweiz – Osterzgebirge ein besonderes Interesse an der Durchführung des Wettbewerbes „Jugend musiziert" aufgrund seiner bundesweiten Ausstrahlung hat.	
Bildende Kunst Gefördert werden können Einrichtungen und Maßnahmen von Trägern, die durch ihre Arbeit Werke der Bildenden und Angewandten Kunst der Bevölkerung zugänglich machen, zur Auseinandersetzung mit Bildender und Angewandter Kunst anregen sowie Präsentationsmöglichkeiten für Künstler und Künstlergruppen aus der Region schaffen. Bei Ausstellungen sollte auf angemessene Künstlerhonorare in Anlehnung an die Richtlinie zur Ausstellungsvergütung für Bildende Künstler in Sachsen geachtet werden.	- Eingangstext wird in Strategiepapier übernommen - Hinweis auf angemessene Vergütung entfällt > Empfehlung wird allgemein für alle Sparten ausgesprochen
Institutionelle Förderung Gefördert werden können nicht gewinnorientierte Einrichtungen, wenn sie folgende Mindestvoraussetzungen vollständig erfüllen:	- „nicht gewinnorientiert" wird ein eigenes Förderkriterium
a) Leitung durch eine qualifizierte Fachkraft (Hochschulbildung oder vergleichbare Fachkompetenz),	- ergänzt durch „mit mind. 2 Jahren Berufserfahrung"
b) Öffnungszeiten von mindestens 20 Wochenstunden,	
c) Jahresprogramm mit regelmäßig eigenkonzipierten und durchgeführten Kunstausstellungen, wobei die Präsentation von Werken von Künstlern und Gestaltern aus dem Kulturraum Berücksichtigung finden soll sowie	- ergänzt durch „bzw. ein regionaler Themenbezug Berücksichtigung finden soll"
d) Durchführung von kunstpädagogischen Angeboten.	- Ersetzen von „kunstpädagogischen Angeboten" in „Vermittlungsangeboten" - Neue Förderkriterien: ▪ Konzept ▪ Nachhaltige Kooperationen/Vernetzungen
Projektförderung Gefördert werden können Maßnahmen mit folgenden Inhalten:	
a) Maßnahmen, die der Stärkung und Vermittlung oder Vernetzung von Angeboten der Bildenden Kunst dienen (z. B. Werkstätten, Workshops, Symposien).	- Erweiterung Katalog um Ausstellungen, Performances, Installationen
b) Die Durchführung von Wettbewerben.	
c) Kataloge zur Würdigung und Förderung im Kulturraum aktiver Künstler und Gestalter im Rahmen eines besonderen Anlasses (z. B. Jubiläen) und unter Beachtung der gestalterischen und konzeptionellen Qualität. Künstlerbezogen kann maximal eine Förderung von bis zu 1.000 Euro aller fünf Jahre vom Kulturraum unter Einhaltung der Festlegungen in der Förderrichtlinie zu Eigenmittel, Sitzgemeindebeteiligung und Maximalfördersatz gewährt werden.	- Erhöhung des Mindestfördersatzes

d) Projekte zur Nachlasspflege von Künstlern aus dem Kulturraum unter professioneller Begleitung (z. B. Sichtung, Lagerung, Einstellung und Publikation eines Werkverzeichnisses / Kataloges).	- Erhöhung des Mindestfördersatzes und / oder Verringerung der Sitzgemeindebeteiligung
e) Künstlerische Ausstellungen sowie Galerietätigkeit gemeinnütziger Vereine mit Öffnungszeiten von mindestens 20 Wochenstunden und einem regionalen Bezug.	- entfällt, da unter a) abgedeckt
Von der Förderung ausgeschlossen werden künstlerisches Laienschaffen, kreative Kinder- und Jugendaktivitäten sowie Ausstellungen in Räumen, in denen Kunstpräsentationen eine nachgeordnete Funktion einnehmen.	Streichen des „künstlerischen Laienschaffens"
<u>Bibliotheken und Literatur</u> Öffentliche Bibliotheken sind die einzigen Kultur-, Informations- und Kommunikationszentren in den Kommunen, die den freien Zugang zu einer differenzierten Medienvielfalt als multimediales Dienstleistungszentrum und Dritten Ort gewährleisten. Schwerpunkt und Querschnittsaufgabe der Bibliotheken ist die Weiterentwicklung der Kulturellen Bildung. Ziel ist die Schaffung zukunftsfähiger Bibliotheken mit einem zeitgemäßen Angebot von Print- und digitalen Medien. Damit soll für die Bevölkerung der Region ein flächendeckendes Netz mit einem qualitativ hochwertigen Medien- und Informationsangebot bereitgestellt und vermittelt werden.	Eingangstext wird in Strategiepapier übernommen
<u>Projektförderung in öffentlichen Bibliotheken</u> Der Kulturraum fördert die Teilnahme der öffentlichen Bibliotheken im Kulturraum am Verbundkatalog Öffentlicher Bibliotheken (ÖVK) gemäß Rahmenvertrag vom 09.04.2021.	- Unterteilung nach Bibliotheken und Literatur wird aufgehoben - Förderung des ÖVK wird in Strategiepapier übernommen + Hinweis auf Website
<u>Darüber hinaus können Projekte gefördert werden, wenn sie folgende Mindestvoraussetzungen vollständig erfüllen:</u>	Die Förderkriterien werden vollständig aufgehoben→ diese beziehen sich maßbeglich auf Vorgaben, die einer Institutionellen Förderung von Bibliotheken entsprechen; Formulierung angemessener Kriterien; abschließende Festlegung steht noch aus Aktueller Entwurf: - für Bibliotheken: gültige Satzung bzw. Benutzungsordnung - Professionelle Leitung mit Erfahrung im Bereich Literatur / Bibliotheken - Öffentliche Zugänglichkeit
a) Bereitstellung der institutionellen Basis durch den Träger der Einrichtung,	
b) im Ort befindet sich mindestens eine Bildungseinrichtung (Gymnasium, Oberschule, Grundschule, berufsbildende Schule, Einrichtung der Erwachsenenbildung, Kindertagesstätte, andere besondere Einrichtung),	
c) die Bibliothek verfügt über eine gültige Satzung bzw. Benutzungsordnung, die vom Träger der Bibliothek bestätigt wurde,	
d) die Bibliothek erfasst ihre Ergebnisse termingerecht durch die Deutsche Bibliotheksstatistik,	
e) mindestens 2-mal jährliche Nutzung der fachlichen Unterstützung und Fortbildung durch die Landesfachstelle für öffentliche Bibliotheken und anderen vergleichbaren Anbietern,	
f) Teilnahme an Verbundlösungen, d. h. ÖVK, wenn die technischen Voraussetzungen gegeben sind,	

g) Leitung der Bibliothek von einer hauptamtlich arbeitenden bibliothekarischen Fachkraft oder einer Person mit mindestens 5-jähriger Berufserfahrung bzw. mit einem vergleichbaren Abschluss sowie	
h) regelmäßige und publikumsorientierte Öffnungszeiten der Bibliothek (Bibliotheken in Grundzentren: mindestens 15 Stunden / Woche; Bibliotheken in Mittelzentren: mindestens 25 Stunden / Woche).	
<u>Projektschwerpunkte:</u>	
a) Projekte der Lese- und Sprachförderung	
b) Projekte, die einer Vernetzung und dem Leistungsaustausch der Bibliotheken im Bereich der E-Medien dienen	entfällt
c) Projekte zur Vermittlung von Medienkompetenz	
d) Erweiterung des Angebots bezüglich neuer Medien / Technologien (keine Hardware-Ausstattung)	entfällt
e) Medienbeschaffung: Es kann maximal einer Förderung von bis zu - 2.000 Euro für Bibliotheken in Grundzentren und - 5.000 Euro für Bibliotheken in Mittelzentren gewährt werden, wobei als zuwendungsfähige Ausgaben die geplanten Haushaltsmittel für Medienbeschaffung zugrunde gelegt werden. Voraussetzungen sind weiterhin: ea. Bestandsumsatz – ist mit Antragstellung durch Auszug aus der Deutschen Bibliotheksstatistik nachzuweisen: - mindestens 1,5 für Bibliotheken in Grundzentren - mindestens 3,0 für Bibliotheken in Mittelzentren *<u>Übergangszeitraum:</u>* *Für den Nachweis des Bestandsumsatzes wird ein Übergangszeitraum bis einschließlich dem Förderjahr 2025 gewährt. In diesem Zeitraum gelten folgende abweichende Vorgaben:* - *mindestens 1,0 für Bibliotheken in Grundzentren* - *mindestens 2,0 für Bibliotheken in Mittelzentren* eb. Bibliotheken in Mittelzentren haben die Durchführung eines Bibliotheksprojektes	- Nur für öffentliche Bibliotheken - Ziel der Förderung muss noch geklärt werden > somit auch die Förderkriterien, z. B. Bestandsumsatz, Öffnungszeiten, Aktualisierungsrate etc. - Erhöhung des Mindestfördersatzes

im Projektzeitraum (laufendes Haushaltsjahr) nachzuweisen, welches nicht von anderer Stelle gefördert wird. Von Bibliotheken in Grundzentren genügt ein Nachweis von mindestens einer Kooperation mit einem Partner (vor Ort).	
Projektförderung Literatur Eine Projektförderung kann gewährt werden für: a) Lese-, Schreib- und Literaturwettbewerbe, b) Literaturwerkstätten sowie c) Regionale Literaturtage	- wird unter dem Projektschwerpunkt „Förderung Literaturkompetenz und -vermittlung" zusammengefasst
sofern ein regionaler Bezug (Inhalt, Autor, u. a.) nachgewiesen werden kann.	entfällt
Kultur- und Kommunikationszentren ***Institutionelle Förderung*** Der Träger eines Kultur- und Kommunikationszentrums kann eine institutionelle Förderung erhalten, wenn die Einrichtung die folgenden Kriterien im Bewilligungszeitraum erfüllt:	
a) Das Kultur- und Kommunikationszentrum ist eine Versammlungsstätte i. S. d. Versammlungsstättenverordnung für Begegnungen mit anderen Menschen, Gruppen mit gleichen Interessen und für alle kulturellen Bereiche unserer Gesellschaft offen. Es vermittelt regional kulturelle Vielfalt und soziale, künstlerische und allgemeinbildende Kompetenz. Es verfügt über die zur Durchführung der kulturellen Aktivitäten notwendige Infrastruktur für Klein-, Mittel- und Großveranstaltungen mit regionaler und überregionaler Ausstrahlung und schafft als Ort kultureller Vielfalt, Rahmenbedingungen für alle Arten von kulturellen Aktivitäten. Der Betrieb dieser Hauptspielstätte schließt die Bespielung externer Spielstätten nicht aus. Der überwiegende Teil der stattfindenden Kulturveranstaltungen muss in der Hauptspielstätte stattfinden.	- Präzisierung hinsichtlich der Nebenspielstätten: müssen räumlich und in den Möglichkeiten der Bespielung der Hauptspielstätte untergeordnet sein
b) Die Hauptspielstätte muss eine feste mit der baulichen Anlage verbundene Bühne und Versammlungsräume vorweisen.	
c) Der Stellenplan der Einrichtung muss beinhalten: ca. eine Fachkraft mit fachlicher Ausbildung im künstlerischen Bereich und cb. eine Fachkraft mit fachlicher Ausbildung im kaufmännischen Bereich Die Einrichtung muss zur Absicherung der Veranstaltungen einen Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik i. S. d. § 39 der Versammlungsstättenverordnung vorhalten. Dabei ist es unerheblich, ob dieser in der Einrichtung angestellt ist oder extern beauftragt wird.	- Präzisierung des qualifizierten Personals; Ergänzung um Berufserfahrung (einschlägig, fundiert, mind. 3 Jahre in den letzten 5 Jahren erworben)

d) Sofern ein Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb / Betrieb gewerblicher Art unterhalten wird, dient dieser der Gewinnerzielung und soll zur Querfinanzierung der i. d. R. defizitär ablaufenden Bereiche (ideeller Bereich, Zweckbetrieb) eingesetzt werden. Es muss daher Nachvollziehbarkeit / Transparenz in Bezug auf den Gewinn / Überschuss / Deckungsbeitrag des wirtschaftlichen Bereichs gegeben sein.	- entfällt durch Aufnahme in die allgemeinen Förderkriterien
e) Die Einrichtung hat bei Erstantragstellung und bei maßgeblichen Änderungen im Kulturbetrieb (personell wie strukturell) ein Kulturkonzept einzureichen. Dieses umfasst: ea. eine Beschreibung der kulturellen Aktivitäten und Zielsetzungen des Antragstellers, eb. eine Beschreibung der verfügbaren infrastrukturellen, finanziellen, personellen und logistischen Mittel zur Erfüllung der kulturellen Aktivitäten und Zielsetzungen, ec. einen Stellenplan und ed. Nachweise und Erläuterungen zu den unter Buchstaben ea., eb. und ec. angeführten Kriterien.	- wird eingekürzt > Inhalte werden im Antragsformular festgelegt
f) Die Veranstaltungen müssen an folgenden Kriterien ausgerichtet sein: fa. Regional bedeutsame Angebote von sinfonischen-, Musiktheater- und dramatischen Werken, Erprobung neuer Ausdrucksformen, fb. kinder- und jugendgemäße Angebote und kommunikative Formen, die im bildungspolitischen und kulturpolitischen Interesse liegen und eine regionale Ausstrahlung besitzen, fc. professionelle Betreuung der Amateurkunst, Zusammenarbeit von professionellen Einrichtungen und freien Gruppen, Amateurensembles, Aufbau von Netzwerken, fd. Projekte zur Förderung des regionalen künstlerischen Bühnen- sowie literarischen Nachwuchses und fe. Veranstaltungsreihen und regional bedeutsame Festivals der Berufs- und Amateurkunst	- Förderkriterium f) und g) werden zusammengefasst - regelmäßiges VA-Angebot von 40 VA jährlich - bisher f) wird künftig als Orientierung formuliert und leicht abgeändert in den Grundzügen erhalten und ergänzt um Aufführung von klassischen und modernen Theaterstücken sowie experimenteller Performances - Genres werden geändert in die klassischen Bezeichnungen „Darstellende Kunst", „Konzerte" und „Kleinkunst" - Festlegung jedes Genre soll mit 8 VA vertreten sein (20 Prozent von 40 VA)

	- genreübergreifend mind. 4 VA Amateur- und Jugendauftritte (jeweils 2) - mind. 20 VA (50 Prozent von 40 VA) Eigenveranstaltungen - mind. 20 VA (50 Prozent von 40 VA) in Hauptspielstätte - max. 2 VA (5 Prozent von 40 VA) kostenfrei - neu: Liste von nicht förderfähigen VA-Formaten - Kino / Freilichtkino / Filmvorführung - Feste / Märkte - Festveranstaltungen (mit einem untergeordneten kulturellen Anteil) - Messen / Tagungen / Schulungen - Tanzveranstaltungen - Versammlungen / Sitzungen / Empfänge.
g) Der Spielplan muss deshalb Veranstaltungen der folgenden Genres beinhalten: 1. Theater (z.B. Musiktheater, Schauspiel, Ballett / professioneller Tanz), 2. Konzerte (z.B. Sinfonie-, Chor-, und Kammerkonzerte, Sonderveranstaltungen (Open Air)), 3. Kleinkunst (z.B. Lesungen, Soloprogramm, Puppenspiel), 4. Kabarett und 5. Amateurauftritte	
Die Genres wirken komplementär zueinander und bilden in ihrer Gesamtheit die Grundlage für die Förderung einer Einrichtung.	
Institutionell gefördert werden können Einrichtungen, wenn diese mindestens 40 Kulturveranstaltungen nach den o.g. Genres durchführen, wovon mindestens 50 v. H. durch kulturelle Eigenveranstaltungen geprägt sein müssen.	
Dem Antrag auf Förderung ist zwingend der Veranstaltungsplan nach dem Muster Anlage 4 zur Förderrichtlinie des Kulturraumes Meißen – Sächsische Schweiz – Osterzgebirge in der aktuell gültigen Fassung des Antragsjahres beizufügen. Bei der Einordnung der Veranstaltungen in den Veranstaltungsplan ist zwischen Eigenveranstaltung (EV), Fremdveranstaltung (FV) und Kooperationsveranstaltung (KV) zu unterscheiden.	- VA-Plan ist bis zum 30.09. des laufenden Förderjahres einzureichen, wird durch die FAG bewertet; Reduzierung der Förderung bei Verfehlung der Förderkriterien
<u>Soziokultur</u> ***<u>Institutionelle Förderung</u>*** Gefördert werden können Einrichtungen, wenn sie folgende Mindestvoraussetzungen vollständig erfüllen: Das Profil der soziokulturellen Einrichtungen und Initiativen darf nicht durch Sportangebote, Bildungsangebote, Kinder- und Jugendarbeit, durch Sozialarbeit oder eine reine Veranstaltungstätigkeit dominiert sein. <u>formelle Fördervoraussetzungen:</u>	- Neues Kriterium: Erfüllung der Fachstandards des Landesverbandes des Soziokultur Sachsen e. V. (Untersetzung in Positionspapier) - Förderausschluss entfällt - generelle Erhöhung des Maximalfördersatz
a) professionelle, hauptamtliche Leitung mit mindestens 1,0 VZÄ mit entsprechender Hochschul- oder Fachhochschulausbildung bzw. 3-jähriger Tätigkeit im Kultur-, Jugend- oder Sozialbereich,	- Verringerung auf 0,5 VZÄ - Ersetzen von „im Kultur-, Jugend- und Sozialbereich“ durch „um Umfeld soziokultureller Arbeit“

b) regelmäßiges sparten- und generationsübergreifendes sowie selbstverantwortetes Angebot,	
c) Konzept, in dem die einzelnen Programmbestandteile miteinander in Bezug gesetzt werden im Sinne der Erreichung des Ziels (Programmatische Klammer) sowie Darlegung des Bedarfes,	- einkürzen; Inhalte werden im Antragsformular vorgegeben
d) eine das soziokulturelle Wirken ermöglichende Satzung oder einen Gesellschaftsvertrag und	entfällt
e) Leitbild bzw. Darstellung des Leitbildentwicklungsprozesses.	entfällt; wird unter Konzept subsumiert
<u>inhaltliche Fördervoraussetzungen:</u>	
f) regelmäßig kulturelles Angebot für die Öffentlichkeit mit überwiegend nichtkommerziellem Charakter,	
g) Beteiligung verschiedener Alters- und Bevölkerungsgruppen,	- werden Unterpunkte zu dem Förderschwerpunkt f) / definieren diesen - marginale Umformulierungen
h) Ermöglichung von Mitgestaltungs- und Selbstwirksamkeitsprozessen,	
i) Einbeziehung möglichst Vieler in Planung, Gestaltung und Durchführung,	
j) Verbindung von professioneller künstlerischer Tätigkeit mit Laienschaffen,	
k) offene und niedrigschwellige Angebote zur Erreichung möglichst Vieler sowie	
l) Rückkopplung der kulturell-künstlerischen Tätigkeit auf das gesellschaftliche Umfeld (Gemeinwesenorientierung & Vernetzung).	
<u>Projektförderung</u> Gefördert werden Projekte, wenn sie alle folgenden Mindestvoraussetzungen vollständig erfüllen:	- neues Kriterium: Projekt erfüllt die Fachstandards des Landesverbandes Soziokultur Sachsen e. V.
a) zeitlich und thematisch eingegrenztes Vorhaben mit schlüssiger Dramaturgie,	- Streichung „eingegrenztes Vorhaben" (per se die Definition des Wortes „Projekt")
b) Auseinandersetzung mit Gesellschaft, Kultur und Leben,	- Streichung von „Leben"
c) klar formulierter, methodischer Beteiligungsansatz (Einbringen und Mitmachen der Menschen),	
d) Anwendung von künstlerischen Formaten / Sparten bzw. Methoden der Kulturellen Bildung und	
e) Relevanz und Wirkung in das Gemeinwesen (Austausch, Botschaft).	